



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Agrarökonomie, Soziales und
Regionalentwicklung

04. Mai 2026

WAK-N Umsetzung Po. Buillard 21.4585 – Weiterentwicklung Einkommensvergleich

Unterlagen z.H. der WAK-N vom 18./19. Mai 2026

Aktenzeichen: BLW-462-5/1/5



BLW-D-19253501/196

1 Auftrag

Im Rahmen der Beratungen des Berichts zum Postulat Bulliard hat die WAK-N am 28.10.2024 einen Antrag angenommen. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Verwaltung diesem Auftrag¹ nach.

2 Ausgangslage

Mit dem Postulat Bulliard 21.4585 (Einkommen der Bauernfamilien) wurde der Bundesrat beauftragt, einen detaillierten Bericht vorzulegen zur effektiven Einkommenssituation der Bauernfamilien, auch im Vergleich mit den Referenzeinkommen im Sinne von Artikel 5 LwG. Der Bundesrat hat den Bericht zum Postulat Bulliard 21.4585 am 1. März 2024 verabschiedet. In die Erarbeitung des Berichts wurde eine Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Forschung (Agroscope), der Bundesverwaltung (Bundesamt für Statistik BFS, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bundesamt für Landwirtschaft BLW) und der Branche (Schweizer Bauernverband SBV, Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV und Schweizerischer Gewerbeverband SGV) regelmässig miteinbezogen. Im März 2024 verabschiedete der Bundesrat den entsprechenden Bericht² mit folgenden Anpassungsvorschlägen (S. 78 ff):

1. Neudefinition des Begriffs «nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe»: Der bisher dafür verwendete Lageparameter (Mittelwert des Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft des obersten Viertels der Betriebe) ist für den Vergleich nur bedingt geeignet, da er empfindlich auf Ausreisser nach oben reagiert. Für die Beurteilung des Einkommens der «nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe» soll daher anstelle des Mittelwertes des obersten Viertels neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden) als Lageparameter herangezogen werden. Der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft mit dem Median der Vergleichslöhne im 2. und 3. Sektor wird auch in Zukunft den Schwerpunkt des agrarpolitischen Monitorings bilden.
2. Stärkung des Monitorings der sozialverträglichen Entwicklung: Das Gesamteinkommen des landwirtschaftlichen Haushalts ist entscheidend für die Konsummöglichkeiten und den Lebensstandard des landwirtschaftlichen Haushalts. Deshalb soll ergänzend zum Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes ebenfalls beobachtet werden, wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu jenem der übrigen Bevölkerung entwickelt.
3. Einbezug der landwirtschaftlichen Betriebe, die als juristische Personen organisiert sind, in den Einkommensvergleich.
4. Regelung des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe: Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Transparenz sollen die Einzelheiten des Einkommensvergleichs auf Verordnungsstufe geregelt werden.

¹ Antrag: «Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge in der Weiterentwicklung des Einkommensvergleiches (Ziff. 7 des Berichtes) sind vor der Einführung der WAK-N zur Konsultation vorzulegen. Dabei sind verschiedene Varianten vorzulegen, insbesondere auch solche, die eine Mehrheit der Betriebe in den Einkommensvergleich mit einbezieht.»

² Einkommen der Bauernfamilien, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 21.4585 Bulliard, news.admin.ch/de/nsb?id=100256

Die Begleitgruppe hat diese Vorschläge weitgehend unterstützt. Der SBV und der SBLV waren mit der Neudefinition der ökonomisch leistungsfähigen Betriebe (vgl. Ziff. 1. oben) grundsätzlich einverstanden und haben diesbezüglich keine Änderungsanträge eingebracht. Hingegen haben sie die Berücksichtigung des Haushaltseinkommens als Ergänzung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation kritisch betrachtet. Basierend auf seinen Vorschlägen aus dem Bericht zum Postulat Bulliard hat der Bundesrat am 28.01.2026 eine Anpassung der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) als Teil des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 in die Vernehmlassung geschickt (Vernehmlassungsfrist: 06.05.2026)³.

3 Anpassung der Vergleichsgrössen

3.1 Rechtliche Grundlagen des Einkommensvergleichs im LwG

In Artikel 5 Absatz 1 LwG ist der Einkommensvergleich nach den nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betrieben definiert:

¹Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird angestrebt, dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.

Die Formulierung «ökonomisch leistungsfähige Betriebe» in Artikel 5 Absatz 1 LwG bedingt, dass eine Auswahl von Betrieben als Vergleichsgrösse für die Beurteilung des landwirtschaftlichen Einkommens verwendet wird. Für den Einkommensvergleich sind wirtschaftlich leistungsfähige Betriebe auszuwählen. Ein Vergleich des Medians aller Landwirtschaftsbetriebe mit dem Median des Vergleichslohns wäre eine Abweichung vom Wortlaut von Artikel 5 LwG.

3.2 Bisheriger Einkommensvergleich

Gegenüber dem Parlament hat der Bundesrat bisher die Haltung vertreten, dass der Mittelwert des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes pro Familienarbeitskraft (Vollzeit-Äquivalent) des obersten Viertels der Betriebe die Ergebnisse der leistungsfähigen Betriebe repräsentiert (16.5011 Frage NR Salzmann vom 29.2.2016).

3.3 Umsetzung des Vorschlags gemäss Bericht Po. Bulliard

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den bisherigen Referenzwert nach unten zu setzen. Neu soll als Vergleichsgrösse der landwirtschaftliche Arbeitsverdienst des 3. Quartils verwendet werden. Diese Grösse entspricht dem untersten Wert bei den 25% Bestverdienenden oder dem Median der besserverdienenden oberen Hälfte. Mit dem Vorschlag gemäss Bericht Postulat Bulliard würde daher bereits eine breiter gefasste Einkommenszielsetzung verwendet als bisher, d.h. es müssten mehr Betriebe den Vergleichslohn erreichen.

³ Unterlagen zum Verordnungspaket 2026: [Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026](#)

Der neue Referenzwert ist nicht zu verwechseln mit dem Median über alle Betriebe, vgl. folgende Abbildung:

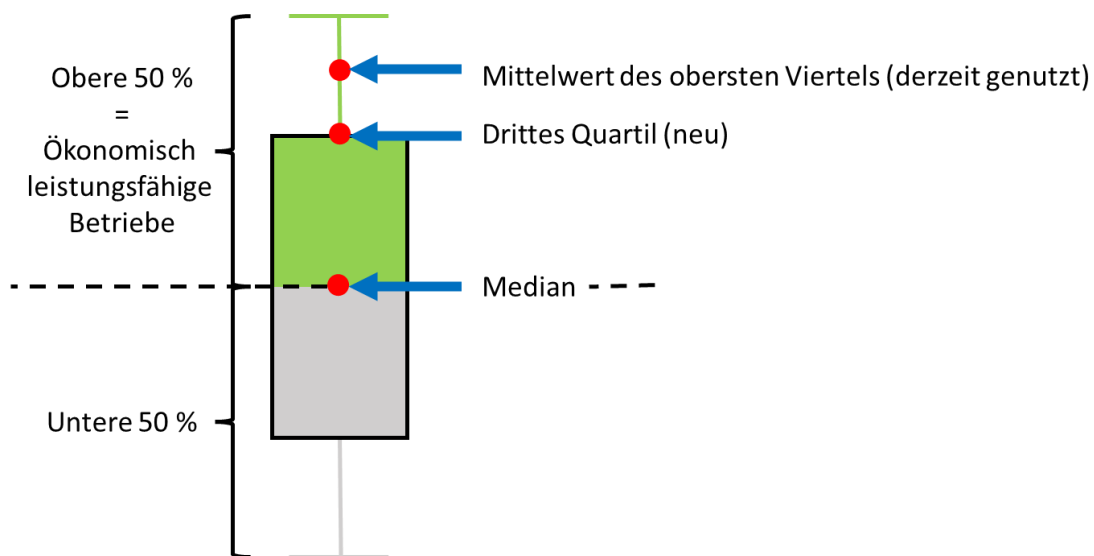


Abbildung 1: Gegenüberstellung der Vergleichsgrößen

Methodische Hinweise: Beim Einkommensvergleich wird das Einkommen der Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft mit den Löhnen von Angestellten im 2. und 3. Sektor verglichen. Wie im Bericht zum Postulat Bulliard 21.4585 dargelegt, liegen die Erwerbseinkommen von Selbständigerwerbenden deutlich unterhalb der Löhne von Angestellten. Würde man das Einkommen aus der Landwirtschaft mit demjenigen von Selbständigen aus der übrigen Wirtschaft vergleichen, würde sich deshalb die Differenz der Vergleichsgrößen verkleinern. Zudem ist zu beachten, dass die Selbständigerwerbenden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern praktisch in allen Berufsgruppen (z.B. Bäcker oder Metzger) mehr Stunden pro Woche als die Angestellten arbeiten. Ausserdem liegt der neue Vergleichswert des 3. Quartils wesentlich tiefer als der aktuell verwendete Mittelwert des oberen Viertels (siehe Abbildung 1).

3.4 Haltung des Schweizer Bauernverbandes

Der Schweizer Bauernverband stellte nach der Verabschiedung des Berichtes zum Postulat Bulliard die Forderung, dass neu der Median als Vergleichsgrösse zu verwenden sei. Diese Grösse liegt deutlich tiefer als der bisherige Mittelwert des obersten Quartils und auch als der neue Wert des 3. Quartils. Es widerspricht dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 LwG, für den Einkommensvergleich die Gesamtheit aller Betriebe heranzuziehen und nicht nur die nachhaltig wirtschaftenden und ökonomisch leistungsfähigen Betriebe. Indem der Gesetzgeber in Artikel 5 LwG diese Einschränkung vorgenommen hat, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgeht, dass es auch nicht leistungsfähige Betriebe gibt, die beim Einkommensvergleich nicht zu berücksichtigen sind.

3.5 Auswirkungen der verschiedenen Einkommensvergleiche

Der Vergleich des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes mit dem Vergleichslohn (Median der Löhne von Angestellten im 2. und 3. Sektor) wird pro Region (Tal, Hügel, Berg) über ein Dreijahresmittel angestellt. In der nachfolgenden Grafik ist die Differenz zwischen Arbeitsverdienst und Vergleichslohn nach den oben beschriebenen Vergleichsgrößen pro Betrieb beschrieben. Mit der bisherigen Methode wird das Einkommensziel gemäss Artikel 5 in allen Regionen erreicht. Mit dem Vorschlag des Bundesrats wird die Zielsetzung nur noch in der Talregion erreicht, wobei auch hier die Differenz zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Vergleichslohn im Vergleich zum heutigen Ansatz um zwei Drittel abnimmt. In der Hügel- und Bergregion fällt die Differenz neu negativ aus. Bei einem Median-Median-Vergleich ist die Differenz auch in der Talregion negativ und die Differenz in der Hügel- und Bergregion wird deutlich negativer.

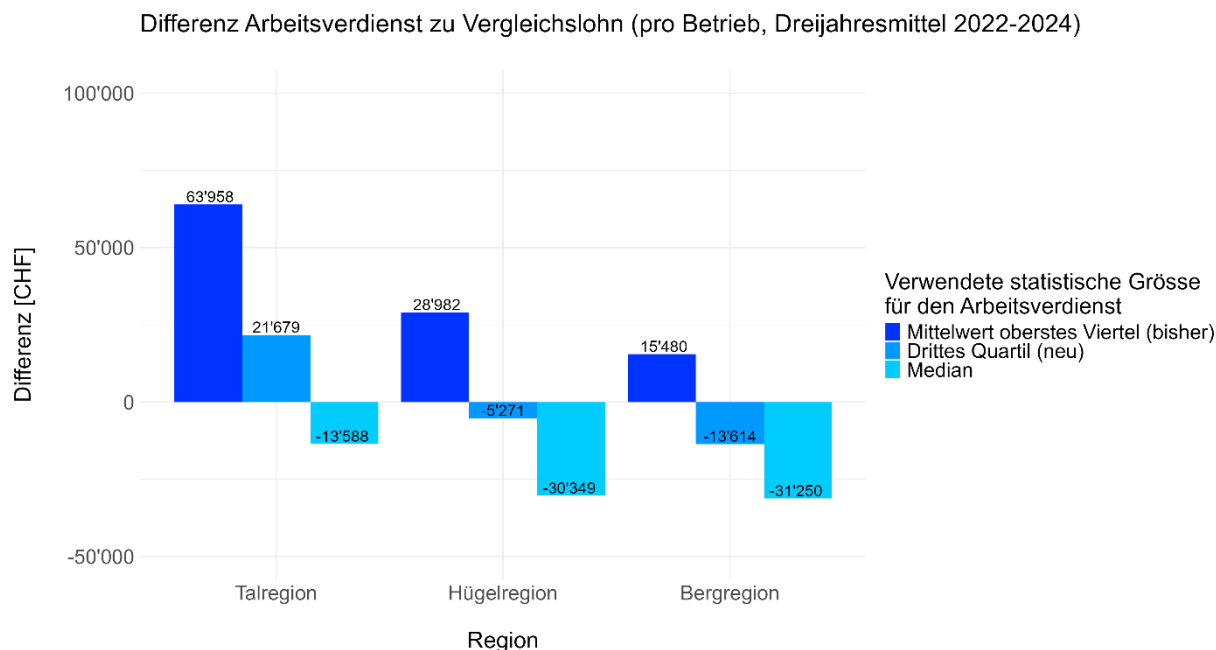


Abbildung 1: Differenz zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Vergleichslohn (Median der Jahres-Bruttolhne aller im Sekundr- und Tertirsektor beschftigten Angestellten). Der Wert 0 bedeutet, dass der Arbeitsverdienst dem Vergleichslohn in der jeweiligen Region entspricht. (Daten: Agroscope, Dreijahresmittel 2022-2024).

Wenn die positiven und negativen Differenzen aus der einzelbetrieblichen Betrachtung auf den gesamten Sektor hochgerechnet werden, ergeben sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Betrge. Um die Einkommenszielsetzung vollstndig zu erreichen, mssten die ausgewiesenen Differenzen in Mio. CHF ausgeglichen werden, bspw. durch eine erhhte Wertschpfung auf den Mrkten und/oder flankierenden staatlichen Massnahmen.

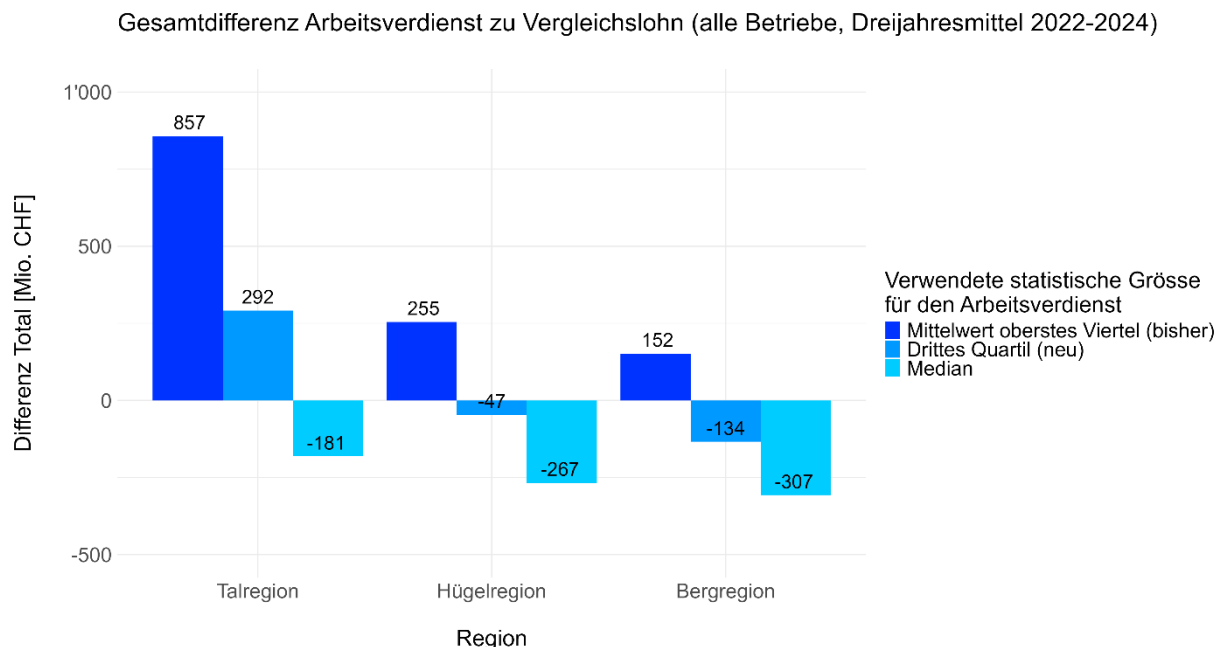


Abbildung 2: Gesamtdifferenz von Arbeitsverdienst zu Vergleichslohn (Median der Jahres-Bruttolhne aller im Sekundr- und Tertirsektor beschftigten Angestellten). Dazu wurde die Differenz zwischen Arbeitsverdienst und Vergleichslohn mit der Anzahl Betriebe (gemss ZA-BH) multipliziert und dann das Dreijahresmittel gebildet. (Daten: Agroscope, Dreijahresmittel 2022-2024).

3.6 Beurteilung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation

In seiner Stellungnahme zur Interpellation Bulliard [24.4380](#) hat der Bundesrat erläutert, wie er die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft beobachtet und aktuell beurteilt. Der Bundesrat beobachtet die Lage gestützt auf die landwirtschaftliche Gesamtrechnung (LGR) und auf die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH). Gemäss ZA-BH stieg der durchschnittliche landwirtschaftliche Arbeitsverdienst pro Familienarbeitskraft im Zeitraum 2015-2024 insgesamt um 33 % und verzeichnete bis 2020 ein kontinuierliches Wachstum, bevor es in den Jahren 2021-2024 stagnierte.

Im Gegensatz zur alten Agrarpolitik, die verbindlich kostendeckende Preise forderte, ist die Formulierung des Einkommensziels im heutigen Artikel 5 LwG offener formuliert, da nur noch ein vergleichbares Einkommen angestrebt wird. Damit wurde die Agrarpolitik auch auf eine marktgerechte Produktion und stärkere Selbstverantwortung der Branche ausgerichtet. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei diesem Einkommensvergleich nicht um einen absoluten Wohlstandsvergleich handelt, weil die Vor- und Nachteile der Erwerbstätigkeit und des Lebens in und ausserhalb der Landwirtschaft nicht objektiv erfasst und monetarisiert werden können. Zudem ist der absolute Vergleich der Einkommenshöhe von selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten mit den Löhnen von Angestellten im zweiten und dritten Sektor nur bedingt aussagekräftig. Aus Sicht des Bundesrates ist daher anzustreben, dass die Entwicklung langfristig nicht auseinandergeht.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklung und der Tatsache, dass gemäss Artikel 5 Absatz 3 LwG auch auf die anderen Wirtschaftszweige, die ökonomische Situation der nicht in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung sowie die Lage der Bundesfinanzen Rücksicht zu nehmen ist, sieht der Bundesrat derzeit keine Notwendigkeit und Möglichkeit für befristete Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 2 LwG.

Der Bundesrat und das Parlament sind sich jedoch einig, dass im Rahmen der Agrarpolitik 2030+ die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven für die Landwirtschaft zu verbessern sind (Motion [22.4251](#)). Insbesondere ist ein Schwerpunkt auf die Stärkung der Wertschöpfung und die Erhöhung der Einkommen zu legen (Motion [23.4515](#)). Mit seinem Antrag zur Annahme der Motion [24.4586](#) ist der Bundesrat auch bereit, dabei den spezifischen Herausforderungen der Berglandwirtschaft Rechnung zu tragen. Der Bundesrat wird in seiner Botschaft zur Agrarpolitik 2030+ entsprechende Vorschläge unterbreiten.

4 Fazit

Bisher erfolgte der Einkommensvergleich nach dem Mittelwert des obersten Viertels, neu soll er nach dem 3. Quartil vorgenommen werden. Damit ist das Einkommensziel in der Landwirtschaft erfüllt, wenn pro Region und im Mittel mehrerer Jahre die Arbeitsverdienste der wirtschaftlich erfolgreicherer Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe durchschnittlich so hoch sind wie die Angestelltenlöhne im zweiten und dritten Sektor.

Würde der Einkommensvergleich künftig nach dem Median gemacht, so würde dies nicht mehr dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 LwG entsprechen. In diesem Fall müsste eine Änderung von Artikel 5 LwG im Rahmen der Agrarpolitik 2030+ in Betracht gezogen werden. Zudem würde sich die Frage stellen, mit welchen Mitteln und Massnahmen die ausgewiesenen Einkommensunterschiede angeglichen werden könnten.